

WARSCHAU, JULI 2009

DIE LETZTEN ÄNDERUNGEN
IM POLNISCHEN RECHT

ZIVILVERFAHREN

Am 1. Juli 2009. ist das Gesetz vom 5. Dezember 2008 über die Änderung des Gesetzes – Zivilprozessordnung und anderen Gesetzen in Kraft getreten (Gesetzblatt 2008.234.1571). Hauptsächlichster Zweck dieses Gesetzes ist die Einführung der Ausführungsvorschriften und ergänzenden Bestimmungen zu den gemeinschaftlichen Regelungen (Verordnungen), die das europäische Mahnverfahren und das europäische Verfahren für geringfügige Ansprüche in Kraft setzen.

Kraft Gesetzes wurde die Entscheidung über die Einleitung europäisches Mahnverfahrens dem Antragsteller überlassen. Zuständige Gerichte zur Verhandlung der Fälle in europäischer Mahnverfahren sind Amts-, und Landesgerichte, wobei Europäischer Urkundenprozess auch vom gerichtlichen Rechtspfleger (Referendar) abgegeben werden kann. Die Rechtspfleger können auch Anordnungen erlassen. Die Fälle werden auf der Sitzung verhandelt.

Eine durch das Änderungsgesetz eingeführte wesentliche Lösung, ist auch Gewährung dem Gericht, das den Europäischen Zahlungsbefehl angeordnet hat, Kompetenz zur Erklärung von Amts wegen die Ausführbarkeit des angeordneten Zahlungsbefehls. Die Erklärung der Vollstreckbarkeit ebnet den Weg zur Einleitung der Vollstreckung in jeden gemeinschaftlichen Staat nach dem angeordneten Befehl.

ARBEITSRECHT

Am 3. Juli 2009. ist das Gesetz vom 22 Mai 2009 über die Änderung des Gesetzes in Arbeitsgesetzbuch und anderer Gesetze (Gesetzblatt 2009.99.825) in Kraft getreten.

Die wichtigsten Änderungen sind wie folgendes:

- Einführung der expliziten Definition von Berufskrankheit und Bestimmung der Bedingungen für ihre Identifizierung;
- Erweiterung des Kreises von Subjekten, die einen Verdacht auf Berufskrankheiten dem staatlichen Gesundheitsinspektor zu benachrichtigen berechtigt sind (zur Zeit außer Arbeitgeber sind dazu auch ein Arzt und Zahnarzt berechtigt);
- Erweiterung des Arbeitgebers von Aufgabenbereichen in den Bereichen über die Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle betrifft.

Gleichzeitig ist auch die Verordnung des Ministerrats vom 30 Juni 2009 über Berufskrankheiten in Kraft getreten (Gesetzblatt 2009.105.869), die eine Ergänzung zu den in das Arbeitsgesetzbuch eingetragenen Änderungen ist. Die erwähnte Verordnung erweitert die Berufskrankheiten liste durch u.a. zusätzliche Staublunge und Larynxkarzinom-, Nase- und Nasenhohlenkrebs.

TELEKOMMUNIKATIONSGESETZ

Am 6. Juli 2009. ist die Verordnung des Infrastrukturministers vom 17. Juni 2009 über Bedingungen der Verwendung von Befugnisse in öffentlichen Telefonnetzen (Gesetzblatt 2009.97.810) in Kraft getreten.

Die eingeführte Änderungen bezwecken vor allem Verbesserung des Verfahrens die Übertragung von Nummern durch seine Änderung und Bestimmung die maximale Fristen zur Übertragung. Bisher gab es keine transparenten Regelungen in diesem Bereich, was zu zeitaufwändigen Verfahren (durschnittlich sogar 28 Tage) führte. Die durch die Verordnung eingeführte neue Lösungen, sind u.a Möglichkeit von Übertragung zu neuem Betreiber ein paar Nummer einmalig, und Übertragung von Nummer in dem gleichen Netz – z.B. Veränderung der Nutzung von s.g. pre-paid zum Abonnement, oder umgekehrt. Die Verordnung gewährleistet eine kostenlose Nummerübertragung.

WIRTSCHAFTSRECHT

Ab 21. Juli 2009. kraft Gesetzes vom 13 Juni 2008 über Änderung des Gesetzes über die Informatisierung der Firmen, die öffentliche Aufträge abwickeln. (Gesetzblatt 2008.127.817) wird die Zahler, die mehr als 5 Personen beschäftigen, und mit dem Sozialversicherungsamt auf dem elektronischem Weg abrechnen, verpflichtet sicheren (zertifizierten) elektronischen Signatur erwenden und in allen Kontakten mit Sozialversicherungsamt verwenden. Es wird u.a. Anmeldungsending an Sozialversicherungsanstalt, monatliche Namensberichte Abrechnungdeklarationen und andere Urkunden notwendig zur Rechnungsführung der Beitragzahler und ihre Korrektur betreffen.

STEUERRECHT

Am 23. Juli 2009. ist die Verordnung des Finanzministers vom 29. Juni 2009. für die Beendigung der Erhebung von Steuern auf bestimmte Arten von Einnahmen (Erträge) der Steuerzahler für die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer in Kraft getreten (Gesetzblatt 2006.209.1545). In der Verordnung verordnet Finanzminister Verzicht auf Einkommensteuererhebung von Einkommen (Einnahme) der Nicht-Residente, sofern angebrachtes Einkommen (Einnahme) von den Zinsen von ausländischen Anleihen in 2009 durch Woiwodschaft Mazowieckie oder gegen Bezahlung veräußerten obigen Anleihen.

Im Falle irgendwelcher Fragen und Zweifel, stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Maciej Szulikowski

Rechtsanwalt und geschäftsführender Partner

M. Szulikowski & Partners

Anwaltskanzlei